

5. Tagung der 13. Generalsynode

Drucksache Nr.: 9/2024 zu TOP 9



BERICHT DES CATHOLICA-BEAUFTRAGTEN

„Synodos“ – Ökumene als lebendige Weggemeinschaft



VELKD

Vereinigte
Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands

„Synodos“ – Ökumene als lebendige Weggemeinschaft

Bericht des Catholica-Beauftragten der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands, Landesbischof Christian Kopp,
München, der 13. Generalsynode auf ihrer
5. Tagung in Würzburg
am 10. November 2024 vorgelegt

Es gilt das gesprochene Wort

5. Tagung der 13. Generalsynode der Verei-
nigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands, Würzburg 2024

DS Nr.: 9/2024 zu TOP 9

Landesbischof Christian Kopp ist seit Sep-
tember 2014 Catholica-Beauftragter der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kir-
che Deutschlands (VELKD).

BERICHT DES CATHOLICA-BEAUFTRAGTEN

1. Die synodalen Prozesse in der römisch-katholischen Kirche in Deutschland und weltweit.....	1
1.1 Die Fortsetzung des Synodalen Weges in der Schaffung eines neuen Beratungs- und Entscheidungsgremiums für die katholische Kirche in Deutschland	2
1.2 Gemeinschaft – Teilhabe – Sendung. Der synodale Prozess der Weltkirche	3
1.3 „Der Bischof von Rom“. Überlegungen zur ökumenischen Ausübung des Papstamtes im Kontext eines synodalen Kirchenverständnisses	4
1.4 Synodalität als Wesensmerkmal der Kirche in ökumenischer Perspektive	6
2. 25 Jahre „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“. Impulse für die Weiterentwicklung einer ökumenischen Theologie über das Verständnis der Kirche	7
2.1 Ekklesiologische Konsequenzen der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Die Studie „Apostolizität – Sakramentalität – Sichtbarkeit. Bausteine für einen Konsens in Grundwahrheiten der Ekklesiologie“	8
a) Die Apostolizität der Kirche	9
b) Die Sakramentalität der Kirche.....	9
c) Die sichtbare Einheit der Kirche	9
3. „Aus dem Vater und dem Sohn“ hervorgegangen. Die Erklärung des Lutherischen Weltbundes und der orthodoxen Kirchen zum „Filioque“	10

1. Die synodalen Prozesse in der römisch-katholischen Kirche in Deutschland und weltweit

Im Oktober 2021 hat Papst Franziskus einen synodalen Prozess der römisch-katholischen Weltkirche aufgelegt, in dem die von ihm geforderte Reform der Kirche Gestalt gewinnen soll. Im Kern dieser Reform steht die Absicht, die Kultur synodaler Entscheidungs- und Beratungsprozesse, an denen das gesamte Gottesvolk unter Einschluss von geweihten Amtsträgern, Laien und Ordensleuten beteiligt ist, in der katholischen Kirche zu stärken und auszubauen. Deutlich hat Papst Franziskus hervorgehoben, dass es bei dem Leitgedanken „Synodalität“ nicht nur um ein Verfahrensprinzip für kirchliche Entscheidungen geht, sondern dass in ihm vielmehr ein unverwechselbares und genuines Wesensmerkmal der Kirche zum Ausdruck kommt. In einer Studie der Internationalen Theologenkommission heißt es dazu: „Synodalität ist die eigentümliche Form, in der die Kirche lebt und handelt“¹. Vom Fortgang dieses synodalen Prozesses, der in den Weltsynoden 2023 und 2024 seinen Kristallisationspunkt hat, werde ich im Folgenden berichten.

Zunächst ist aber auf den „Synodalen Weg“ in Deutschland einzugehen. Dieses für die

katholische Kirche in Deutschland richtungsweisende Projekt ist von Dezember 2019 bis März 2023 umgesetzt worden. Es hat sicherlich eine gewisse Herausforderung darin bestanden, dass der von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken einberufene Synodale Weg zeitgleich mit dem von Rom initiierten Prozess der Weltkirche stattgefunden hat. Manche Befürchtungen und durchaus auch Reibungen zwischen Rom und Bonn, die es im Verlauf des Prozesses gegeben hat, lassen sich aus dieser Gleichzeitigkeit und der anspruchsvollen Notwendigkeit zur Verzahnung der beiden Reformprozesse erklären.² Das ändert aber nichts daran, dass beide Reformprozesse trotz ihrer unterschiedlichen Entstehungsgeschichte und unterschiedlichen kirchlichen Kontexte die gemeinsame Intention verfolgen, durch die Wiederbelebung des synodalen Charakters der Kirche, einen dringend benötigten Impuls für die Erneuerung der Kirche in unserer Zeit freizusetzen. Die von manchen Akteuren geäußerte Kritik, der Synodale Weg laufe in Form und Inhalt der katholischen Weltsynode entgegen, kann jedenfalls nicht bestätigt werden.³ Das versuche ich u. a. in diesem Bericht zu zeigen.

¹ Vgl. Internationale Theologische Kommission: Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche, Arbeitsübersetzung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 215, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2018, Nr. 42.

² Die Reibungen fanden ihren Höhepunkt, als im Rahmen des Ad-limina-Besuches der deutschen Bischöfe in Rom im November 2022 von den Leitern der maßgeblichen Dikasterien heftige Kritik am Synodalen Weg in Deutschland geäußert wurde. Der Präfekt des Dikasteriums für die Bischöfe, Marc Ouellet, warnte die deutschen Katholikinnen und Katholiken davor, mit ihrem Vorgehen ein Schisma auszulösen. Es sei „auffällig, dass die Agenda einer begrenzten Gruppe von Theologen (...) plötzlich zum Mehrheitsvorschlag des deutschen Episkopats geworden ist“. Ouellet forderte die deutschen Bischöfe dazu auf, den Synodalen Weg durch ein Moratorium auszusetzen, was von der überwiegenden Mehrheit der Anwesenden jedoch deutlich abgelehnt wurde. (Vgl. [Wortlaut: Kardinal Ouellet zum Synodalen Weg - Vatican News](#), zuletzt abgerufen am 04.09.2024).

³ In der abschließenden Pressekonferenz zur letzten Versammlung des Synodalen Weges erklärte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Georg Bätzing: „Er (der Synodale Weg, *d.Vf.*) ist eine Konkretion dessen, was Papst Franziskus mit Synodalität meint. Der Weg ist vor allem Ausdruck einer lebendigen, bunten und diversen Kirche. Seit vielen Jahren haben wir kein so intensives gemeinsames Ringen darum gehabt, wie wir heute aus dem Evangelium und dem Reichtum unserer Tradition leben und unsere Gesellschaft mitgestalten können.“ Vgl. [Fünfte Synodalversammlung sendet Kirche in Deutschland auf einen dauerhaften Synodalen Weg: Der Synodale Weg \(synodalerweg.de\)](#), zuletzt abgerufen am 09.09.2024.

1.1 Die Fortsetzung des Synodalen Weges in der Schaffung eines neuen Beratungs- und Entscheidungsgremiums für die katholische Kirche in Deutschland

Am 11. März 2023 ist mit der fünften und letzten Versammlung der Synodale Weg beendet worden. In vier Themenforen wurden weitreichende Beschlüsse vorbereitet und von der Versammlung abschließend gefasst. Sie betreffen nach meiner Einschätzung drängende Themen der katholischen Kirche in Deutschland wie z. B. das Arbeitsrecht, die Stellung Wiederverheirateter, die Rechte homosexueller Paare, den angestrebten Zugang von Frauen zu geweihten Ämtern und eine Neufassung der priesterlichen Lebensformen einschließlich des obligatorischen Zölibats. Da kirchenrechtlich aber weder der Synodale Weg noch die Deutsche Bischofskonferenz die Möglichkeit haben, verbindliche Regelungen für die einzelnen Bistümer in Deutschland zu treffen, liegt es an den Diözesen, die Beschlüsse umzusetzen und sie in konkrete Regelungen zu übertragen. In Themenfeldern, die die Gesamtkirche und Grundsatzfragen der katholischen Lehre betreffen, werden hingegen weitere Gespräche und Abstimmungsprozesse auf Weltebene nötig sein.

Ein weitreichender Schritt ist mit dem Beschluss auf den Weg gebracht worden, künftig einen „Synodalen Rat“ einzurichten. Mit diesem neuen Beratungs- und Entschei-

dungsgremium verbindet sich die Absicht, die vom Synodalen Weg erprobte, beteiligungsorientierte und paritätische Arbeitsstruktur zwischen Laien und geweihten Amtsträgern zu verstetigen. Bis 2026 soll ein „Synodaler Ausschuss“ die Voraussetzungen für die Einrichtung dieses Gremiums erarbeiten.

Trotz der Intervention einiger (Erz-)Bischöfe und kirchenrechtlicher Bedenken, die aus Rom an dem Projekt geäußert wurden,⁴ konnte der Synodale Ausschuss im November 2023 seine Arbeit aufnehmen. Inzwischen hat im Juni 2024 die zweite Sitzung des Synodalen Ausschusses stattgefunden. Bei den Beratungen ist deutlich geworden, dass die kirchenrechtliche Legitimation des neu zu schaffenden Gremiums entscheidend davon abhängt, welche Befugnisse der Synodale Rat in Zukunft bekommen soll. Die entscheidende Frage ist dabei, inwieweit ein aus Laien und Bischöfen paritätisch besetztes Gremium die Amtsgewalt eines Bischofs in seinem Bistum einschränken kann. Der Münsteraner Kirchenrechtler Thomas Schüller äußerte die skeptische Einschätzung, dass eine „echte Mitbestimmung von Laien allenfalls in finanziellen Fragen möglich“ sei. Er schlug vor, „ein reines Laiengremium (...) ins Leben zu rufen, das den Bischöfen beratend zur Seite stehen könnte“⁵. Schließlich wurde beschlossen, an dem Konzept eines gemeinsamen Gremiums aus Bischöfen und Laien festzuhalten. Außerdem soll eine

⁴ Im Januar 2023 hatten die (Erz-)Bischöfe Rainer Maria Wölki (Köln), Gregor Maria Hanke (Eichstätt), Bertram Meier (Augsburg), Stefan Oster (Passau) und Rudolf Vorderholzer (Regensburg) sich mit der Frage an Rom gewandt, ob sie verpflichtet seien, sich am Synodalen Rat zu beteiligen. In einem offenen Brief, den der Kardinalstaatssekretär Pietro Parolin sowie die Kardinäle Luis Ladaria und Marc Ouellet unterschrieben haben, wurde daraufhin hervorgehoben, dass „weder der Synodale Weg noch ein von ihm eingesetztes Organ noch eine Bischofskonferenz die Kompetenz haben, den ‚Synodalen Rat‘ auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene einzurichten“. Es sei zudem ausgeschlossen, dass die Entscheidungen eines solchen Rates „über die Autorität des einzelnen Bischofs in seiner Diözese“ gestellt werden. (Vgl. [2023-009a-Brief-Kardinalstaatssekretaer-Praefekten-der-Dikasterien-fuer-die-Glaubenslehre-und-fuer-die-Bischoefe.pdf](#), zuletzt abgerufen am 04.09.2024). In einem anschließenden Gespräch, das zwischen Vertretern der DBK und der einschlägigen Dikasterien stattgefunden hat, wurde jedoch festgehalten, dass der Synodale Ausschuss seine Arbeit zunächst fortsetzen kann, seine Ergebnisse zur Umsetzung aber der Bestätigung durch Rom bedürfen.

⁵ Vgl. „Einmal Klartext zum Synodalen Rat“, in: KNA-Hintergrund, Analyse, Einordnung, Vertiefung, Ausgabe 25/24 (Juni 2024), S. 10.

weitere Versammlung des Synodalen Weges 2026 prüfen, inwieweit dessen Beschlüsse in den Bistümern umgesetzt wurden.

Als evangelische Kirchen beobachten wir mit großem Interesse, wie die Weichenstellungen in Bezug auf den Synodalen Rat weiter verlaufen. Je nachdem mit welchen Aufgaben dieses Gremium betraut sein wird und welche Entscheidungsvollmachten es haben wird, wird auch zu bedenken sein, wie es sich in die bestehende Struktur ökumenischer Konsultations- und Abstimmungsprozesse zwischen der EKD und der katholischen Kirche einfügen lässt. Gerade als evangelische Synoden nehmen wir die mögliche Neufassung einer synodal geprägten Entscheidungsstruktur in der katholischen Kirche in Deutschland mit aufmerksamer Verbundenheit und großer Sympathie wahr.

1.2 Gemeinschaft – Teilhabe – Sendung. Der synodale Prozess der Weltkirche

Vom 4. bis 29. Oktober 2023 hat in Rom die erste Sitzung der Weltsynode unter dem Motto „Für eine synodale Kirche. Gemeinschaft – Teilhabe – Sendung“ stattgefunden. Dieser ersten Sitzung ging ein 2021 begonnener, breit angelegter Beratungs- und Konsultationsprozess voraus. Alle mehr als 4000 Bistümer der römisch-katholischen Kirche waren dabei aufgefordert, ihre Anliegen und Themen in Bezug auf die gewünschte Erneuerung der Kirche zu formulieren. In den Bischofskonferenzen und auf kontinentalen Versammlungen wurden diese Anliegen gebündelt und an das Generalsekretariat der Bischofssynode in Rom weitergeleitet. Zur Tagung der Weltsynode im Oktober 2023, die den ersten entscheidenden Kristallisationspunkt des synodalen Prozesses

darstellte, waren erstmals nicht nur Bischöfe, sondern auch 80 Laien mit vollem Stimmrecht eingeladen.

Nach der Synodentagung in Rom hat es eine gewisse Irritation gegeben, als der Generalsekretär der Bischofssynode im Dezember 2023 bekannt gab, es seien hinsichtlich der Weiterarbeit an den zur Sprache gebrachten Anliegen „Themen von großer Bedeutung“ identifiziert worden, „von denen einige (...) in Zusammenarbeit mit den Dikasterien der Römischen Kurie behandelt werden müssen“. Darunter fielen u. a. Fragen einer Reform des Römischen Kirchenrechtes, Fragen der priesterlichen Lebensführung und „theologische und pastorale Forschungen (...) insbesondere über den Zugang der Frauen zum Diakonat“. Zu diesen Themen sollten Arbeitsgruppen einberufen werden, für die die Dikasterien in Rom verantwortlich sind. Sie sollen bis 2025 arbeiten und der zweiten Sitzung der Weltsynode im Oktober 2024 einen Zwischenbericht vorlegen.⁶ Auch von deutschen Bischöfen ist kritisiert worden, dass diese Vorgehensweise darauf hinauslaufe, zentrale Themen, die der Synode in Rom auf den Nägeln gebrannt haben, aus der synodalen Beratung herauszunehmen und sie in separierten Zirkeln zu behandeln, die bestenfalls lose mit der Synode verbunden sind.⁷

Ungeachtet dieser Irritation wurde in den Diözesen die Arbeit am synodalen Prozess fortgesetzt. Unter Einbeziehung von Pfarreien und katholischen Verbänden wurden Reflexionsberichte erstellt, die die Deutsche Bischofskonferenz zur Vorbereitung auf die zweite Sitzung der Weltsynode im Oktober 2024 dem Generalsekretariat zugesendet hat. Zusammenfassend heißt es in diesen Berichten: „Die Katholikinnen und

⁶ Vgl. Generalsekretariat der Synode XVI. ordentliche Generalsversammlung der Bischofssynode: bis Oktober 2024, [230468_2023-12-11_DEU_Documento_VERSO OTTOBRE 2024_XVI_II_Sessione](#), zuletzt abgerufen am 05.09.2024.

⁷ Vgl. „Arbeitsdokument für die Weltsynode in Rom veröffentlicht. Bischof Bätzing: Gute Grundlage für anstehende Beratungen“, Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz 116, 09.07.2024, [Arbeitsdokument für die Weltsynode in Rom veröffentlicht: Deutsche Bischofskonferenz \(dbk.de\)](#), zuletzt abgerufen am 05.09.2024.

Katholiken in Deutschland sind in großer Einmütigkeit davon überzeugt, dass die Kirche einen Prozess der Reformen und der Erneuerung braucht, um ihrer Sendung gerecht zu werden. (...) Der Synodale Weg, auf den die Kirche in Deutschland sich seit 2020 begeben hat, nimmt diese Perspektive auf, um dem Glauben und der Kirche in Deutschland Zukunft zu eröffnen. Die 15 Beschlüsse des Synodalen Wegs haben aus unserer Sicht auch Potenzial, die notwendigen Voraussetzungen für eine synodale Kirche in der Sendung zu stärken.“⁸

Am 27. Oktober ist die 2. Sitzung der Weltsynode in Rom beendet worden. Für manche überraschend hat der Papst darauf verzichtet, die Beschlüsse der Synode in einem nachsynodalen Schreiben eigens zu kommentieren und dadurch noch einmal zu filtern. Stattdessen soll das Abschlussdokument direkt veröffentlicht und damit der Weltkirche zur Verfügung gestellt werden. Deutlich erkennbar wird in diesem Dokument ein Schwerpunkt auf die Dezentralisierung der römisch-katholischen Kirche und mehr Kompetenzen für ihre Teilkirchen gelegt. Bei Fragen, die nicht grundsätzlich die Lehre der Kirche betreffen, könnten diese zukünftig für ihre Beschlüsse die Zustimmung Roms voraussetzen. Die vatikanischen Dikasterien ihrerseits werden aufgefordert, bei ihren Veröffentlichungen zu grundsätzlichen theologischen Fragen künftig vorlaufend einen Konsultationsprozess des Gottesvolkes durchzuführen.⁹

Die Wirkung der Weltsynode, die als zentrales Projekt des Pontifikats von Papst

Franziskus angesehen werden kann, wird sich in der Dynamik der folgenden Umsetzungsprozesse in den Teilkirchen noch erweisen müssen. Energisch hält der katholische Neutestamentler Prof. Dr. Thomas Söding dazu fest: „Jetzt muss aber auch eine Antwort vom Kirchenvolk kommen. Da wo Rechte gestärkt werden, entstehen auch Pflichten. Die bestehen meines Erachtens darin, nicht einfach den Status Quo abzusegnen, auch nicht einfach sich in ein Wolkenkuckucksheim hineinzuträumen, sondern die nächsten Schritte zu planen und gemeinsam zu gehen.“¹⁰ Als evangelische Kirchen werden wir die kommenden Prozesse mit großem Respekt und in ökumenischer Verbundenheit verfolgen.

1.3 „Der Bischof von Rom“. Überlegungen zur ökumenischen Ausübung des Papstamtes im Kontext eines synodalen Kirchen- verständnisses

Im Juni 2024 hat das Dikasterium zur Förderung der Einheit der Christen das Studiendokument „Il Vescovo di Roma“ (Der Bischof von Rom) veröffentlicht. Die Studie geht auf den von Papst Johannes Paul II. 1995 in seiner Ökumene-Enzyklika *Ut Unum Sint* an die von Rom getrennten Kirchen gerichteten Wunsch zurück, mit den „Hirten und Theologen unserer Kirchen“ in einen Dialog zu treten, „damit wir miteinander, soweit es möglich ist, die Formen (...) finden“, in denen das Papstamt „das Werk der Liebe übernehmen kann, das von beiden anerkannt wird.“¹¹ Das vorgelegte Dokument nimmt

⁸ „Wie können wir eine synodale Kirche der Sendung sein?“ Zusammenfassung der Reflexionsberichte aus den deutschen (Erz-)Diözesen vor dem Hintergrund des Synthesenberichts der Synodensitzung 2023 und in Vorbereitung der Synodensitzung 2024, Pressemitteilung 087a, 25.05.2024, [2024-087a-Bericht-zur-Vorbereitung-der-Synode-2024.pdf](#), Seite 2 und Seite 5.

⁹ Vgl. Auf einen Blick: Das steht drin im Schlussdokument der Weltsynode, [Auf einen Blick: Das steht im Schlussdokument der Weltsynode - Vatican News](#), zuletzt abgerufen am 28.10.2024.

¹⁰ Vgl. „Das ist ein Durchbruch“. Söding zufrieden mit Ergebnissen der Weltsynode, Interview in domradio, 26.10.2024, [Söding zufrieden mit Ergebnis der Weltsynode - DOMRADIO.DE](#), zuletzt abgerufen am 28.10.2024.

¹¹ Vgl. Johannes Paul II.: Enzyklika *Ut Unum Sint* über den Ökumenismus, in: Heinrich Denzinger: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut Hoping hrsg. v. Peter Hünermann, 42. Auflage, Freiburg i. Br. – Basel - Wien 2009, 511.

eine Auswertung der vielen Beiträge und Studien vor, die seitdem zur Frage nach einer über die Grenzen der römisch-katholischen Kirche hinaus ökumenisch konsensfähigen Ausübung des Papstamtes veröffentlicht wurden. Im Schlussteil formuliert es Vorschläge für Folgerungen, die aus den festgestellten Annäherungen gezogen werden können.

Als wesentliches Hindernis werden der Jurisdiktionsprimat sowie das Unfehlbarkeitsdogma in Lehrentscheidungen (*ex cathedra*) angesehen, die vom I. Vatikanischen Konzil 1870 gegen erheblichen Widerstand aus der eigenen Kirche dogmatisiert wurden. Das Dokument schlägt vor, vom II. Vatikanischen Konzil her, das im 20. Jahrhundert die katholische Kirche als eine Gemeinschaft von Teilkirchen beschrieben hat, die vom Kollegium der Bischöfe gemeinsam unter Vorsitz des Bischofs von Rom geleitet wird, eine Neuauslegung des I. Vatikanischen Konzils vorzunehmen.¹² Hinsichtlich eines ökumenischen Verständnisses des Papstamtes wird vorgeschlagen, zwischen seiner Amtsausübung *ad intra* und *ad extra* der römisch-katholischen Kirche klar zu unterscheiden. Während der Papst in der eigenen Kirche einen jurisdiktionalen Anspruch erhebt, könnte er im Kontext einer weiteren Gemeinschaft der Kirchen einen Dienst der Liebe ausüben, der auf die Förderung der Einheit ausgerichtet ist und auf jeden Herrschaftsanspruch verzichtet.¹³ Als Vorbild hierfür wird das erste Jahrtausend angeführt, in dem die Kirchen des Westens und

Ostens noch miteinander verbunden waren.¹⁴

Es überrascht vor diesem Hintergrund nicht, dass die Vorschläge, die im Folgenden unterbreitet werden, in Hinsicht auf die orthodoxen Kirchen, mit denen Rom u. a. die historische Sukzession im Bischofsamt teilt, weitreichender und verbindlicher sind als gegenüber den Kirchen der Reformation.¹⁵ Mit Blick auf die gesamte Christenheit hält das Dokument fest: „A synodality *ad extra*, promoting regular meetings among Church representatives at the worldwide level, sometimes called ‘conciliar fellowship’, is indicated as a promising way to make visible and deepen the communion already shared. (...) Without waiting for full visible communion as a pre-condition for speaking and acting together, such a practice might enable the Churches to listen to one another and start joint discernment and decision-making processes on urgent matters of shared concern. (...) In this regard, the invitation to other Christian communions to participate in Catholic synodal processes at all levels is particularly important, and could be extended to the *ad limina* visits, as suggested by different dialogues.“¹⁶

Schon im Untertitel „Primat und Synodalität in den ökumenischen Dialogen und in den Antworten auf die Enzyklika *Ut unum sint*“ wird deutlich, dass das Dokument darauf zielt, die Dynamik einer synodalen Reform der katholischen Kirche aufzugreifen, und die von Papst Johannes Paul II. gestellte Frage in die Dynamik dieser synodalen

¹² Vgl. Dicastery for Promoting Christian Unity: The Bishop of Rome. Primacy and Synodality in the Ecumenical Dialogues and the Responses to the Encyclical *Ut Unum Sint*, A Study Document 2024, Appendix „Towards an Exercise of Primacy in the 21st Century. A Proposal from the Plenary Assembly of the Dicastery for Promoting Christian Unity Based on the Study Document ‘The Bishop of Rome’, autorisierte englische Übersetzung des italienischen Originals, [The Bishop of Rome.pdf](#), zuletzt abgerufen am 09.09.2024, 14.

¹³ Vgl. The Bishop of Rome, a.a.O., 15.

¹⁴ Vgl. The Bishop of Rome, a.a.O., 27.

¹⁵ Vgl. The Bishop of Rome, a.a.O., 26.

¹⁶ Vgl. The Bishop of Rome, a.a.O., 24.

Reform hineinzuzichnen.¹⁷ Die Stoßrichtung des Dokumentes ist, im Kontext eines synodalen Verständnisses der Kirche der Frage nach einer ökumenisch tragfähigen Ausübung des Papstamtes neue Impulse zu geben und nach möglichen Gestaltungsformen zu suchen. Evangelische Kirchen sind gut beraten, diese Impulse aufmerksam wahrzunehmen und sie sorgfältig zu prüfen. Es wäre eine kühne Überlegung, wie im Anknüpfen an das ökumenische Konzil von Nicäa, dessen Jubiläum im kommenden Jahr begangen wird, eine synodale Zusammenkunft von christlichen Kirchen in kollegialer Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom gestaltet werden kann. Von evangelischer Seite her ist zu betonen, dass die dabei intendierte kollegiale Gemeinschaft die Anerkennung der Ämter und Dienste einschließen müsste, die die Vertreterinnen und Vertreter nichtkatholischer Kirchen ausüben.

1.4 Synodalität als Wesensmerkmal der Kirche in ökumenischer Perspektive

In einem Interview mit der Zeitschrift „La Civiltà Cattolica“ vom 22. Mai 2022 hatte Papst Franziskus – um eine Einschätzung zum Synodalen Weg in Deutschland gebeten – gesagt: „In Deutschland gibt es bereits eine sehr gute evangelische Kirche. Wir brauchen nicht zwei davon.“¹⁸ Man wird diese provozierende Äußerung als eines der Bonmots auffassen können, mit dem Papst Franziskus gelegentlich Themen setzt und Fragen zum Weiterdenken stellt. Der Verdacht jedenfalls, dass die synodalen Reformen in Deutschland zu einer

„Evangelisierung“ der katholischen Kirche führen, ist unbegründet.

Historisch gesehen haben evangelische Synoden nach einer langen Phase des landesherrlichen Kirchenregiments ihren Ursprung in der bürgerlichen Partizipationskultur und im aufkommenden Parlamentarismus im 19. Jahrhundert. Schaut man hingegen auf die theologische Grundlegung der aktuellen synodalen Reformprozesse im Katholizismus, fällt auf, dass diese ihre Wurzeln stärker aus einem genuin kirchlichen Verständnis von Synodalität herleiten, das vor allem in der Kirche der ersten Jahrhunderte seine Referenzpunkte hat. Auch wenn zwischen dem neuzeitlichen Parlamentarismus und dem kirchlich verstandenen Prinzip der Synodalität viele Gemeinsamkeiten bestehen, kann man beide nicht einfach gleichsetzen. Vielmehr wird man feststellen können, dass die evangelischen Kirchen mit hineingenommen sind in eine Suchbewegung nach einem theologischen Verständnis von Synodalität und seiner Verwirklichung. Diese Suchbewegung legt einen Lernprozess nahe, der beiden Kirchen aufgetragen ist. Es wäre jedenfalls falsch zu glauben, dass evangelische Kirchen auf diesem Weg das Ziel vorgeben, auf das die katholische Kirche zugehen sollte.

Für die Zukunft besteht eine vielversprechende Perspektive darin, die synodale Gestalt und Lebensform der Kirche in Deutschland und auch weltweit *ökumenisch* zu beschreiben und Formen weiterzuentwickeln, in denen ökumenische Synodalität Ausdruck gewinnt und Wirkung entfaltet. Das kann nur überzeugend gelingen, wenn dabei über die bilateralen Beziehungen von

¹⁷ Mit Bezug auf Papst Franziskus hält das Dokument fest: „Indeed, it is clear that the way in which the Catholic Church experiences synodality is important for its relations with other Christians. This is a challenge for ecumenism`. More recently, Pope Francis underlined the dual relationship between synodality and ecumenism, affirming that `The journey of synodality undertaken by the Catholic Church is and must be ecumenical, just as the ecumenical journey is synodal`”, Vgl. The Bishop of Rome, a.a.O., 17.

¹⁸ Vgl. <https://www.laciviltacattolica.it/articolo/papa-francesco-in-conversazione-con-i-direttori-delle-riviste-culturali-europee-dei-gesuiti/>, zuletzt abgerufen am 12.09.2024.

evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Bistümern hinausgedacht wird. Um ein umfassendes Bild ökumenischer Synodalität zu entwickeln, sollten beispielsweise die Erfahrungen, die der Ökumenische Rat der Kirchen seit der Vollversammlung von Vancouver mit dem Konziliarischen Prozess gemacht hat, und die intensive Arbeit der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Deutschland einbezogen werden. In einem gemeinsamen Lernprozess, der eine fortschreitende Konkretion in wirkungsvollen Formaten einschließt, kann Gestalt gewinnen, was es im ökumenischen Sinn bedeutet, dass „Synodalität die eigentümliche Form ist, in der die Kirche lebt und handelt“.¹⁹

2. 25 Jahre „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“. Impulse für die Weiterentwicklung einer ökumenischen Theologie über das Verständnis der Kirche

Am Reformationstag 1999 wurde in der Kirche St. Anna in Augsburg die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER) unterzeichnet. Auch wenn die Ausformungen der Rechtfertigungslehre in den unterzeichnenden Kirchen weiterhin unterschiedlich akzentuiert sind, hält die Gemeinsame Erklärung auf der Basis eines *differenzierten Konsenses* fest, dass „die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen (...) nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen“ wird und „die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften (...) nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche“²⁰ treffen. Damit wurde erstmals festgehalten, dass die gegenseitigen

Verwerfungen der Reformationszeit in Bezug auf die Rechtfertigungslehre keine kirchentrennende Bedeutung mehr haben. Mit der feierlichen Unterzeichnung war es gelungen, diese Feststellung mitsamt der erreichten „Übereinstimmung in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ mit lehramtlicher Autorität zu bestätigen. Die Rechtfertigungserklärung ist seitdem das einzige ökumenische Dialogdokument der Neuzeit, das im „Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen“ zu finden ist.²¹

Dabei ist die Gemeinsame Erklärung in der ökumenischen Debatte durchaus umstritten gewesen! Deutlich hörbar war die Kritik, dass gewissermaßen im „ökumenischen Se-paree“ eines bilateralen Settings zwischen lutherischen Kirchen und Rom ein Konsens verabschiedet wurde, an dem weitere Konfessionen der evangelischen Familie nicht beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund ist es eine große ökumenische Errungenschaft, dass seit 1999 dieser bilaterale Konsens zu einer multilateralen Gemeinschaft von Kirchen ausgebaut werden konnte. Am 23. Juli 2006 hat der Weltrat Methodistischer Kirchen die Erklärung unterschrieben. Im Zusammenhang mit der Unterschrift der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen 2017 wurde die Rechtfertigungserklärung mit einem Anhang versehen, der theologisch zentrale Fragen wie den handlungsorientierenden Gebrauch des Gesetzes (*tertius usus legis*) und die Bundestreue Gottes in den differenzierten Konsens mit aufnimmt. Am Reformationstag 2017 hat auch die Anglikanische Gemeinschaft ihre Zustimmung zur Rechtfertigungserklärung erteilt. Weitere Kirchen diskutieren heute sehr konkret über

¹⁹ Siehe Anmerkung 1.

²⁰ Vgl. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, hrsg. und eingeleitet von Harding Meyer, Damaskinos Papandreou, Hans Jörg Urban und Lukas Vischer, Bd. 3, Paderborn – Frankfurt a.M. 2003, 41.

²¹ Vgl. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, a.a.O., 5075.

eine Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung und ziehen diese in Erwägung.

Es ist mehr als angemessen, die heute vor 25 Jahren und zehn Tagen ins Leben gerufene „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ als einen der größten Erfolge der ökumenischen Dialoge der Neuzeit zu feiern. Gleichzeitig erinnert dieser Erfolg daran, dass zukünftige Dialoge die Perspektive unterschiedlicher evangelischer Konfessionen einbeziehen sollten, damit bilaterale Dialoge für die multilaterale Ökumene als eine Bereicherung wirksam werden können. Ohne die treibende Rolle, die die konfessionellen Weltbünde bei der Weiterentwicklung der Ökumene spielen, abzuschwächen, kann man nicht übersehen, dass ein Konsens, der sich allein auf lutherische Kirchen erstreckt, zumindest in Deutschland als eine ökumenische Herausforderung empfunden würde.

2.1 Ekklesiologische Konsequenzen der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Die Studie „Apostolizität – Sakramentalität – Sichtbarkeit. Bausteine für einen Konsens in Grundwahrheiten der Ekklesiologie“

Im März dieses Jahres wurde das Studiendokument „Apostolizität – Sakramentalität – Sichtbarkeit. Bausteine für einen Konsens in Grundwahrheiten der Ekklesiologie“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine Studie, die vom Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und vom Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik gemeinsam in Auftrag gegeben wurde. Sie versteht sich u. a. als Anregung für den auf internationaler Ebene geführten Dialog zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Dikasterium zur Förderung der Einheit der Christen über die Themen „Kirche, Amt und

Eucharistie“. Die Bischofskonferenz der VELKD hat im August 2024 eine Stellungnahme zu dieser Studie abgegeben.²²

Die Ausgangsfrage der Studie ist, inwiefern sich aus der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ Ableitungen für ein gemeinsam tragbares Verständnis der Kirche, ihrer Struktur und ihrer Ämter gewinnen lassen. In Hinsicht auf diese Frage wird in Anschlag gebracht, dass die Feststellung, durch die in den Kirchen jeweils bezeugte Lehre von der Rechtfertigung komme eine zentrale christliche Wahrheit zum Ausdruck, die faktische Anerkennung der Kirchen einschließen müsste, in denen diese Lehre bezeugt und gelehrt wird. Wie könnte beispielsweise die Authentizität des ordinierten Amtes in den unterzeichnenden Kirchen grundsätzlich in Zweifel gezogen werden, wenn genau durch dieses Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung eine für den christlichen Glauben so zentrale Wahrheit tradiert und verkündigt wird? Diese Argumentationsfigur nimmt auf frühere lutherisch-katholische Studiendokumente Bezug, in denen sie bereits für die Bezeugungsinstanzen christlicher Lehre in lutherischen Kirchen zur Geltung gebracht wurde.²³ Zu Recht verweist die Studie auf die Konsequenzen, die das für die Bewertung der Ämter in den unterzeichnenden Kirchen haben muss. Eine bemerkenswerte Perspektive wird dadurch eröffnet, dass die Argumentationsfigur nun auch auf den Gottesdienst angewendet wird, in dem die GER signiert wurde. Es wird festgehalten, dass durch den liturgischen Rahmen, in dem die Gemeinsame Erklärung in einem feierlichen Gottesdienst unter Mitwirkung ranghoher Vertreter der beiden Kirchen unterzeichnet wurde, implizit eine Anerkennung dieser Kirchen eingeschlossen sein müsste. Das stellt

²² Stellungnahme der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zu der Studie „Apostolizität – Sakramentalität – Sichtbarkeit. Bausteine für einen Konsens in Grundwahrheiten der Ekklesiologie“.

²³ Vgl. Die Apostolizität der Kirche, Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Paderborn – Frankfurt a.M. 2009, 288.

eine Erweiterung der Argumentationsfigur dar, die in der ökumenischen Debatte weiter bedacht werden sollte. Die damit aufgeworfene Fragestellung, welche ekklesiale Bedeutung gemeinsam gefeierte Gottesdienste haben, kann Anregungen für künftige Entwicklungen der Ökumene liefern.²⁴

Im Einzelnen untersucht die Studie, inwieweit sich anhand der drei Merkmale der Kirche, „Apostolizität“, „Sakramentalität“ und „Sichtbarkeit“, Gemeinsamkeiten im Kirchenverständnis feststellen lassen und inwiefern die verbleibenden Unterschiede als kirchentrennend wahrgenommen werden müssen.

a) Die Apostolizität der Kirche

Zu den zentralen Fragen des Dialoges mit der römisch-katholischen Kirche gehört, wie es zu verstehen ist, dass die Kirche in der apostolischen Nachfolge steht und welche Rolle dabei der historischen Sukzession zukommt, die in der römisch-katholischen Kirche durch das Handauflegen eines Bischofs beim Weihesakrament zum Ausdruck kommt. Die Studie betont, dass auch lutherische Kirchen sich selbstverständlich in apostolischer Nachfolge verstehen, insofern diese als „Kontinuitätswahrung der Verkündigung derselben Botschaft wie derjenigen der Apostel“ zu verstehen ist, apostolische Ursprungstreue also in erster Linie durch die Treue im Glauben (*successio fidei*) zum Ausdruck kommt. Treffend hält die Studie fest, dass eine bestimmte Ausgestaltung der Ämterordnung oder der Ordination, diese Treue im Glauben zwar fördern, aber niemals garantieren kann. „Daher (...darf, d. Vf.) die

Apostolizität der Kirche nicht auf die ununterbrochene Kette von Handauflegungen reduziert werden.“²⁵

b) Die Sakramentalität der Kirche

In der Aufnahme altkirchlicher Motive hat sich in der römisch-katholischen Kirche im 20. Jahrhundert die Auffassung durchgesetzt, dass der Kirche selbst eine sakramentale Dimension zukommt. Man wird diese Lehre kritisch bewerten müssen, wenn sie darauf hinausliefere, die Kirche in allen ihren Erscheinungsformen gewissermaßen „heiligzusprechen“. Die Studie erinnert jedoch daran, dass die vom II. Vatikanischen Konzil formulierte Lehre über die Sakramentalität der Kirche genau dazu ein Korrektiv darstellen will, indem sie gleichzeitig die wesensmäßige Einheit der Kirche mit Christus, aber auch ihre Unterschiedenheit von ihm betont. Sie unterstreicht damit, dass die Kirche „reinigungsbedürftig“ ist und „immerfort den Weg der Buße und Erneuerung.“ gehen muss.²⁶

Für die lutherische Tradition ist es fremd, der Kirche selbst eine sakramentale Dimension zuzugestehen. Dass sie aber mit der Kirchenkonstitution des II. Vatikanums gesprochen „Zeichen und Werkzeug“ des Heils ist²⁷ und aus den Sakramenten und der Wortverkündigung heraus konstituiert wird, werden auch lutherische Kirchen sagen können.

c) Die sichtbare Einheit der Kirche

Traditionell betont die reformatorische Theologie die Unterscheidung zwischen der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden und den institutionellen Vollzügen, in denen sich diese Gemeinschaft darstellt und in

²⁴ Die Konstitution über die Liturgie *Sacrosanctum Concilium* betont: „In der Liturgie, besonders im Opfer der Eucharistie vollzieht sich das Werk unserer Erlösung“. Daraus lässt sich ableiten, dass nach römisch-katholischem Verständnis nicht *nur* der Eucharistie, sondern auch der Liturgie eine kirchenkonstituierende Bedeutung zukommt. Vgl. Konstitution über die Heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, a.a.O., 4002.

²⁵ Vgl. Apostolizität – Sakramentalität – Sichtbarkeit, a.a.O., Seite 26.

²⁶ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*, in: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, a.a.O., 4101.

²⁷ Vgl. *Lumen Gentium*, a.a.O., 4120.

denen sie wirksam ist. So hält die Studie fest: „Glaube artikuliert sich zwar in bestimmten sicht- und hörbaren Handlungen, Aussagen und Bekenntnissen, aber von diesen lässt sich nicht eindeutig und zweifelsfrei auf das Gegebensein des Glaubens schließen. Die sichtbare Kirche ist daher nicht einfach identisch mit der Versammlung der Glaubenden.“²⁸ Katholik*innen werden dieser Aussage zustimmen können, gleichzeitig aber betonen, dass den sichtbaren Formen und Strukturen der Kirche eine zentrale Funktion zukommen. Auf der anderen Seite werden Lutheraner*innen nicht bestreiten, dass die sichtbaren Vollzüge – nämlich die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Darreichung der Sakramente – „zum Wesen der Kirche gehören und nicht bloß unvermeidliche Notbehelfe sind, die nur deshalb gebraucht werden, weil die Kommunikation des Evangeliums unter den Bedingungen von Raum und Zeit organisatorischer Strukturen bedarf“.²⁹

Die unterschiedlichen Akzentsetzungen zwischen Lutheraner*innen und Katholik*innen hinsichtlich der Sichtbarkeit der Kirche stellen mithin keinen unvereinbaren Widerspruch dar.

Die zukünftige Diskussion wird zeigen müssen, ob sich zwischen der römisch-katholischen Kirche und den lutherischen Kirchen ein Grundkonsens im Verständnis der Kirche, ihrer verfassten Strukturen und ihrer Ämter finden lässt, der aus lutherischer Perspektive weltweit, aber auch in Deutschland zustimmungsfähig ist. In ihrer Stellungnahme hält die Bischofskonferenz der VELKD jedenfalls fest, es sei zu begrüßen, „dass (...der Text, *d. Vf.*) neben bereits

erreichten Gemeinsamkeiten auf der Linie eines prägnant gefassten differenzierten Konsenses auch offene Fragen identifiziert, mit denen sich der kommende Dialog weiter befassen muss. In diesem Sinne schätzen wir den Text für die Gliedkirchen der VELKD als anschlussfähig ein und geben mit Nachdruck der Hoffnung Ausdruck, dass er auch im weiteren Kontext des LWBs Zustimmung finden kann.“³⁰

3. „Aus dem Vater und dem Sohn“ hervorgegangen. Die Erklärung des Lutherischen Weltbundes und der orthodoxen Kirchen zum „Filioque“

Im Mai 2024 hat die Gemeinsame Internationale lutherisch-orthodoxe Kommission zum theologischen Dialog zwischen dem Lutherischen Weltbund und der Orthodoxen Kirche eine „Gemeinsame Erklärung zum Filioque“ veröffentlicht.³¹ Die Erklärung geht auf die trinitätstheologische Aussage ein, dass der Heilige Geist aus dem Vater „und dem Sohn“ (*filioque*) hervorgehe. Während diese in der ursprünglichen Fassung des Nicäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses von 381, die bis heute vor allem von den orthodoxen Kirchen verwendet wird, nicht enthalten ist, ist sie Bestandteil, der u. a. von den lutherischen Kirchen und von der römisch-katholischen Kirche bezeugten Fassung des Bekenntnisses. Es handelt sich um einen Zusatz zum ursprünglichen Text, der nach einem längeren Prozess auf der Synode von Aachen 809 gegen den Widerspruch der orthodoxen Kirchen eingefügt wurde. Bis heute ist die unterschiedliche Bezeugung des ökumenischen Glaubens-

²⁸ Vgl. Apostolizität – Sakramentalität – Sichtbarkeit, a.a.O., Seite 39.

²⁹ Vgl. Bernd Oberdorfer / Oliver Schuegraf (Hg.): Sichtbare Einheit der Kirche in lutherischer Perspektive. Eine Studie des Ökumenischen Studienausschusses, Leipzig 2017, 15.

³⁰ Vgl. Stellungnahme der Bischofskonferenz, a.a.O., Seite 5.

³¹ Vgl. „Gemeinsame Erklärung zum Filioque“ der Gemeinsamen Internationalen lutherisch-orthodoxen Kommission zum theologischen Dialog zwischen dem Lutherischen Weltbund und der Orthodoxen Kirche, Mai 2024, [Lutheran-Orthodox-Joint-Statement-Filioque-DE \(lutheranworld.org\)](https://www.lutheran-orthodox-joint-statement-filioque-de.lutheranworld.org), zuletzt abgerufen am 03.10.2024.

bekenntnisses von Nicäa-Konstantinopel ein wesentlicher Faktor der Trennung zwischen Ostkirchen und Westkirchen.

Die Gemeinsame Erklärung zielt darauf, diese mehr als tausend Jahre bestehende Trennung aufzuheben, indem sie vorschlägt „In Anerkennung dieses alten und ehrwürdigen ökumenischen christlichen Textes (...) die Übersetzung des griechischen Originals (ohne das Filioque) zu verwenden, in der Hoffnung, dass dies zur Heilung der jahrhundertalten Spaltungen zwischen unseren Gemeinschaften beitragen und es ermöglichen wird, gemeinsam den Glauben der Ökumenischen Konzile von Nicäa (325) und Konstantinopel (381) zu bekennen.“³² Die lutherische Positionierung zu diesem weitreichenden Vorschlag bedarf einer gründlichen Diskussion, der ich an dieser Stelle nicht vorgreifen möchte. Die Kirchenleitung hat den Theologischen Ausschuss und den Ökumenischen Studienausschuss des DNK/LWB beauftragt, gemeinsam eine Stellungnahme vorzubereiten, die die grundsätzlichen trinitätstheologischen Fragen, die Fragen der Verbindlichkeit von Bekenntnisschriften und die ökumenische Dimension, die von dem Vorschlag impliziert werden, berücksichtigt.

Lassen Sie mich am Ende meines Berichtes dennoch eine kurze Beobachtung schildern. Wenn man die Erklärung gründlich liest, kann man sie nach meinem Eindruck so verstehen, dass mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf das „Filioque“ nicht beabsichtigt ist, den christlichen Glaubensinhalt, der mit dieser Aussage verbunden ist, abzulehnen oder zu verwerfen. Wäre das so, müssten lutherische Kirchen sich mit Nachdruck dagegen wehren – nicht nur aus dem formalen Grund, dass das Nicäno-Konstantinopolitanum in der westlichen Fassung Teil der lutherischen Bekenntnisschriften ist. Noch mehr, weil die zentrale Bedeutung des

Sohnes für die Erlösung des Menschen, der eine Unterordnung unter den Vater widersprechen könnte, wichtiger Teil reformatorischer Lehre ist. Dieser Überzeugung widerspricht die Erklärung allerdings auch nicht.

Ihre eigentliche Intention scheint zu sein, durch die liturgische Verwendung einer gemeinsamen Textfassung des Nicäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses, die ökumenisch verbindende Kraft dieses Textes als einziges von Orthodoxen, Katholik*innen und Lutheraner*innen geteilten Glaubensbekenntnisses wieder zum Strahlen zu bringen. So gesehen ginge es nicht um eine Änderung des lutherischen Bekenntnisstandes, sondern um eine Frage, die den ökumenischen und liturgischen *usus* des Bekenntnistextes betrifft. Vor dem Hintergrund des Jubiläums von Nicäa im nächsten Jahr hat dieser Vorschlag eine große ökumenische Tragweite. Relevanz für das praktische ökumenische Leben bekommt er nicht zuletzt auch durch den vermehrten Zugang orthodoxer Glaubensgeschwister, der große Auswirkungen auf die veränderte ökumenische Landschaft in Deutschland hat. Frau Dr. Hammes könnte dazu sicherlich einiges aus den Erfahrungen der ACK berichten.

Ich freue mich jedenfalls, dass mit der Erklärung ein wichtiger ökumenischer Impuls gesetzt worden ist, der nicht zuletzt zur Auseinandersetzung mit der Bedeutung dieses historischen Bekenntnisses für unseren Glauben in der heutigen Zeit beitragen kann.

³² Vgl. Gemeinsame Erklärung zum Filioque, a.a.O., Seite1.